

**Studienordnung**

**für den Masterstudiengang**

**Politikwissenschaft**

**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 20. September 2006**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2006/2006-42.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-42.pdf))

zuletzt geändert durch die  
"Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-  
Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2007"

## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienabschnitte, Studienbeginn	1
§ 3	Ziele des Studiums	2
§ 4	Studieninhalte und Studienumfang	3
§ 5	Spezialisierungsmöglichkeiten und Studienschwerpunkte	6
§ 6	Lehrveranstaltungsarten	8
§ 7	Studienverlaufsplan (beispielhaft)	9
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 9	Studienfachberatung	11
§ 10	Schlussbestimmungen	11
§ 11	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	11

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studienordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Politikwissenschaft an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen, Studiendauer, Studienumfang, Studienbeginn**

- (1) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Studiums setzt den mindestens mit der Note "gut" bewerteten Abschluss eines ersten wissenschaftlichen Studiums, in der Regel eines Bachelor of Arts, im Fach Politikwissenschaft oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. <sup>2</sup>Die Qualifikation des Abschlusses eines Bachelorstudiums der Politikwissenschaft entfällt, wenn die Zulassung im Rahmen einer fachlichen Eignungsprüfung erfolgt.
- (2) Die Studiendauer beträgt vier Semester, die Höchststudiendauer sechs Semester.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studienganges sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkten zu erwerben. <sup>2</sup>Dabei wird von einem Arbeitsaufwand von ca. 900 Arbeitsstunden pro Semester ausgegangen. <sup>3</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Arbeitsstunden.
- (4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet. <sup>2</sup>Die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester wird deshalb empfohlen.

### § 3 Ziele des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Studierende der Politikwissenschaft sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, politische Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, politische Konzeptionen auf ihren Beitrag zur Problemlösung hin zu analysieren und kritisch zu beurteilen sowie selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten. <sup>2</sup>Darüber hinaus sollen sie befähigt werden, rechtliche, soziale und ökonomische Zusammenhänge und die bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten auftretenden politischen Probleme zu erfassen und in eigenen Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium soll Studierende auf diese Weise auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Funktionen befähigen. <sup>2</sup>Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts des laufenden Strukturwandels inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für Politologen und Politologinnen (M.A.) weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen. <sup>3</sup>Zudem werden Politologen und Politologinnen (M.A.) überwiegend in solchen Bereichen tätig, in denen weniger Spezialisten und Spezialistinnen und deren Spezialkenntnisse gefragt sind als vielmehr Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, die über möglichst breite und vielfältige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. <sup>4</sup>Dabei kommen besonders die folgenden Tätigkeitsfelder in Frage:
- Politische Bildungsarbeit im Bereich der Jugend- und Erwachsenenbildung (z. B. Volkshochschulen, Kirchen, Gewerkschaften und andere Verbände, Betriebe)
  - Parteien (Organisations- und Verwaltungsarbeit, wissenschaftliche Beratung und Entscheidungsvorbereitung)
  - Parlamente der Länder und des Bundes (wissenschaftliche Dienste bei Bundestag und Landtagen)
  - Verbände (allgemeine Organisationsarbeit, Arbeit in Fachreferaten, Entscheidungsvorbereitung und wissenschaftliche Beratung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit)
  - Öffentliche Verwaltung (in Bund, Ländern, Gemeinden, in inter- und supranationalen Institutionen und Organisationen, diplomatische und konsularische Dienste)
  - Wirtschaft (Markt- und Meinungsforschung, Öffentlichkeitsarbeit, Personal-, Planungs- und Ausbildungswesen)
  - Wissenschaft (Hochschulen und Forschungsinstitute)
  - Kommunikationsmittel (Presse, Rundfunk, Fernsehen, Verlage, Presseagenturen)
  - Internationale Organisationen und Einrichtungen der Europäischen Union

- (3) <sup>1</sup>Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, das Studium entweder durch eine breite politikwissenschaftliche Ausbildung oder durch Schwerpunktbildung tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbildung erfolgt durch die Kombination ausgewählter politikwissenschaftlicher Teilgebiete mit Veranstaltungen nicht-politikwissenschaftlicher Teilgebiete. <sup>3</sup>Die Schwerpunktbildung soll allerdings nicht auf eine spezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern ein umfassendes Wissen und weitgehende Fähigkeiten für die Tätigkeitsfelder vermitteln und so innerhalb der Tätigkeitsfelder ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität gewährleisten.
- (4) Das Studium ist wissenschaftlich ausgerichtet und soll die Absolventen und Absolventinnen auch auf eine nachfolgende Promotion vorbereiten.
- (5) <sup>1</sup>Das Studium ist auf die Berufspraxis bezogen, indem es die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet. <sup>2</sup>Die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse politischer Zusammenhänge und bei der Durchsetzung von Lösungsmöglichkeiten werden während des Studiums erörtert und Veränderungen der Probleme und Fragestellungen der politischen Praxis werden in den Studieninhalten berücksichtigt.
- (6) <sup>1</sup>Die Integration rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus weiteren benachbarten Disziplinen in das politikwissenschaftliche Studium bietet den Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. <sup>2</sup>Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, disziplinübergreifende Zusammenhänge zu erkennen und darzustellen.

#### **§ 4 Studieninhalte und Studienumfang**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium dient der Vermittlung vertiefter inhaltlicher und methodischer Kenntnisse der Politikwissenschaft sowie einer oder mehrerer ausgewählter Nachbardisziplinen. <sup>2</sup>Durch das Studium werden der und die Studierende auf die Masterprüfung und ggf. auf weiterführende Promotionsstudiengänge vorbereitet.
- (2) Das Studium umfasst
1. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung Basismodule aus zwei bis vier der folgenden Teilgebiete der Politikwissenschaft im Umfang von jeweils 13-17 ECTS-Leistungspunkten:

Internationale und europäische Politik  
 Politische Soziologie  
 Politische Systeme  
 Politische Theorie  
 Verwaltungswissenschaft;

2. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung ein oder zwei Vertiefungsmodule in einem Umfang von jeweils 12–18 ECTS-Leistungspunkten;
  4. abhängig von der gewählten Schwerpunktsetzung ein oder zwei Ergänzungsmodule im Umfang von jeweils 12-18 ECTS-Leistungspunkten.
  5. Die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten
- (3) Basismodule in den Teilgebieten der Politikwissenschaft (jeweils 13-17 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>In den politikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen der Basismodule sollen die Studierenden aufbauend auf den Grundlagen des vorangehenden Bachelorstudiums vertiefte Kenntnisse aus den gewählten Teilgebieten der Politikwissenschaft erwerben, die spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken der Disziplin anwenden, politische Zusammenhänge und Probleme erkennen und verstehen sowie die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf politische Problemstellungen beurteilen lernen. <sup>2</sup>Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 13 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. <sup>3</sup>Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 17 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

<sup>4</sup>Inhalte der Basismodule sind:

1. Internationale und europäische Politik  
 Zusammenhänge der internationalen sowie der europäischen Politik sowie die vergleichende Außenpolitikanalyse
2. Politische Soziologie  
 Politische Sozialisation, Partizipation und Kommunikation, der Parteien-, Verbands-, Eliten- und Wahlsoziologie
3. Politische Systeme  
 Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungssysteme ausgewählter Staaten und des wissenschaftlichen Vergleichs politischer Systeme

## 4. Politische Theorie

Klassische und moderne politische Theorien, politischer Ideengeschichte, politikwissenschaftlicher Theoriebildung und der Wissenschaftstheorie

## 5. Verwaltungswissenschaft

Verwaltungswissenschaft, der Verwaltungsaufbau in der Bundesrepublik Deutschland, die Verwaltung und ihr sozioökonomisches und insbesondere politisches Umfeld.

- (4) Vertiefungsmodule mit Veranstaltungen aus mindestens zwei der fünf politikwissenschaftlichen Teilgebiete (jeweils 12 – 18 Leistungspunkte)

<sup>1</sup>In diesen Veranstaltungen sollen in mindestens zwei Teilgebieten der Politikwissenschaft intensivere Kenntnisse der jeweiligen Problemstellungen, theoretischen Konzeptionen und Forschungsmethoden erworben werden. <sup>2</sup>Der Umfang dieser Module ist variabel. <sup>3</sup>Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. <sup>4</sup>Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

- (5) Ergänzungsmodule (jeweils 12-18 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Die Studierenden sollen in mindestens einem nicht-politikwissenschaftlichen Teilgebiet, das sie selbst wählen, vertiefte Kenntnisse der Inhalte, Arbeitsweisen und Theorieansätze einer anderen Wissenschaft erwerben. <sup>2</sup>Die Studieninhalte richten sich nach dem jeweils geltenden Studienangebot. Ergänzungsmodule dienen insbesondere der interdisziplinären Ausrichtung der Studienschwerpunkte. <sup>3</sup>Der Umfang dieser Module ist variabel. <sup>4</sup>Es müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 12 ECTS-Leistungspunkten erworben werden. <sup>5</sup>Es können höchstens Leistungsnachweise im Umfang von 18 ECTS-Leistungspunkten angerechnet werden.

- (6) Masterarbeit (30 ECTS-Leistungspunkte)

<sup>1</sup>Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der oder die Studierende in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit ist einem der fünf Teilgebiete der Politikwissenschaft zu entnehmen. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, vor Beginn der Masterarbeit in dem betreffenden Teilgebiet ein Vertiefungsseminar zu absolvieren.

## § 5 Spezialisierungsmöglichkeiten und Studienschwerpunkte

<sup>1</sup>Die Studierenden befinden sich zunächst in dem folgenden breit ausgerichteten Studium der Politikwissenschaft:

<sup>2</sup>Master im Fach Politikwissenschaft (ohne ausgewiesenen Studienschwerpunkt)

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
<b>Pflichtmodule</b>		
Basismodul 1	13-17	Erstes Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 2	13-17	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	13-17	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 4	13-17	Viertes Teilgebiet der Gruppe I
<b>Wahlpflichtmodule</b>		
Vertiefungsmodul	12 – 18	Teilgebiete der Gruppe I
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Teilgebiet aus der Gruppe II oder das fünfte Teilgebiet aus der Gruppe I
MA-Arbeit	30	Thema aus einem Teilgebiet der Gruppe I
Summe	120	

<sup>3</sup>Die Studierenden können auf Antrag einen von insgesamt fünf Studienschwerpunkten wählen. <sup>4</sup>Der gewählte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis vermerkt, sofern kein abweichender Antrag gestellt wird. <sup>5</sup>Es bestehen die folgenden Wahlmöglichkeiten:

(1) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Moderne Politische Theorie“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	13-17	Politische Theorie
Basismodul 2	13-17	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12 – 18	Politische Theorie
Vertiefungsmodul 2	12 - 18	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Philosophie, Methoden der empirischen Sozialforschung, Öffentliches Recht, Neuere und Neueste Geschichte, Finanzwissenschaft, Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Ergänzungsmodul 2	12 - 18	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Theorie
Summe	120	

## (2) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Internationale und europäische Politik“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	13-17	Internationale und europäische Politik
Basismodul 2	13-17	Politische Systeme
Basismodul 3	13-17	Weiteres Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul	12 - 18	Aus den Teilgebieten Internationale und europäische Politik sowie Politische Systeme
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Europäisches Gemeinschaftsrecht, Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Sozialwissenschaftliche Europastudien, Finanzwirtschaft, Privatrecht, Internationales Management
Ergänzungsmodul 2	12 - 18	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Internationale und Europäische Politik
Summe	120	

## (3) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Einstellungen und politisches Verhalten“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	13 - 17	Politische Soziologie
Basismodul 2	13- 17	Politische Systeme
Vertiefungsmodul 1	12 – 18	Politische Soziologie
Vertiefungsmodul 2	12 - 18	Politische Systeme
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Kommunikationswissenschaft, Marketing, Methoden der empirischen Sozialforschung, kognitive Systeme, Statistik
Ergänzungsmodul 2 <sup>1</sup>	12 - 18	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Soziologie
Summe	120	

<sup>1</sup> Das Ergänzungsmodul 2 kann auch durch ein dreimonatiges Praktikum in einer Einrichtung der Markt- und Meinungsforschung, einem statistischen Amt oder einer vergleichbaren Institution abgeleistet werden, welches mit 15 ECTS-Leistungspunkten bewertet wird. Das Praktikum wird benotet. Die Note wird unter Berücksichtigung von Informationen der Praktikumsstelle von dem Fachvertreter bzw. der Fachvertreterin festgelegt, die für das Basismodul 1 prüfungsberechtigt sind.

## (4) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Politische Systeme“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	13 - 17	Politische Systeme
Basismodul 2	13 - 17	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Basismodul 3	13 - 17	Drittes Teilgebiet der Gruppe I
Vertiefungsmodul 1	12 - 18	Politische Systeme
Vertiefungsmodul 2	12 - 18	Zweites Teilgebiet der Gruppe I
Ergänzungsmodul	12 - 18	Eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Sozialwissenschaftliche Europa- studien, Volkswirtschaftslehre, Sozialpolitik, Neuere und Neueste Geschichte, Kommunikationswissen- schaft
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Politische Systeme
Summe	120	

## (5) Master im Fach Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt „Öffentliche Verwaltung“

Module	ECTS-Leistungspunkte	Teilgebiete
Basismodul 1	13 - 17	Verwaltungswissenschaft
Basismodul 2	13 - 17	Internationale und europäische Politik
Basismodul 3	13 - 17	Politische Systeme
Vertiefungsmodul 1	12 – 18	Aus den Teilgebieten Verwaltungswissenschaft sowie Internationale und europäische Politik
Ergänzungsmodul 1	12 - 18	Jeweils eines der folgenden Teilgebiete: Öffentliches Recht, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Personal- wirtschaft und Organisation
Ergänzungsmodul 2	12 - 18	
MA-Arbeit	30	Thema aus dem Teilgebiet Verwaltungswissenschaft
Summe	120	

## § 6 Lehrveranstaltungsarten

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Seminare und Übungen. <sup>2</sup>Mit Ausnahme von Vorlesungen ist die Teilnehmerzahl beschränkt.

## (1) Vorlesungen:

Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt der einzelnen Teilgebiete darzulegen und zu erörtern.

(2) Seminare:

<sup>1</sup>Seminare sind Veranstaltungen, in denen mit Studierenden fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. <sup>2</sup>Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. <sup>3</sup>Sie sollen auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln.

(3) Vertiefungsveranstaltungen:

<sup>1</sup>Vertiefungsseminare sind Veranstaltungen, in denen mit Studierenden fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. <sup>2</sup>Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. <sup>3</sup>Der Erwerb von Leistungsnachweisen in einer Vertiefungsveranstaltung setzt voraus, dass die Veranstaltungen des jeweils vorausgehenden Basismoduls zuvor erfolgreich absolviert worden sind. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Nachweis veranstaltungsspezifischer Vorkenntnisse verlangt werden.

(4) Übungen:

<sup>1</sup>Sie dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. <sup>2</sup>Der Stoff anderer Veranstaltungen wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. <sup>3</sup>Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.

## § 7 Studienverlaufsplan (beispielhaft)

<sup>1</sup>Der folgende Studienverlauf gibt eine Orientierung über den Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Aufgrund von Variationsmöglichkeiten bei einigen Modulen und insbesondere bei Wahl eines Studienschwerpunktes sind auch andere Kombinationen möglich. <sup>3</sup>Die Angaben über Lehrveranstaltungsarten und ECTS-Leistungspunkte sind als Richtwerte zu verstehen, von denen fachspezifisch abgewichen werden kann.

<b>1. Semester</b>	<b>(31)</b>	
Basismodul 1		
Vorlesung	5	V
Seminar	8	S
Basismodul 2		
Vorlesung	5	V
Seminar	8	S
Basismodul 3		
Vorlesung	5	V
<b>2. Semester</b>	<b>(29)</b>	
Basismodul 2		
Vorlesung	5	V
Basismodul 3		
Vorlesung	5	V
Seminar	8	S
Ergänzungsmodul		
Vorlesung	11	V/S/Ü
<b>3. Semester</b>	<b>(32)</b>	
Basismodul 4		
Vorlesung	5	V
Seminar	8	S
Ergänzungsmodul		
Übung	3	V/S/Ü
Vertiefungsmodul		
Vertiefungsseminar	8	S
Vertiefungsseminar	8	Ü
<b>4. Semester</b>	<b>(30)</b>	
Masterarbeit	30	-

## § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, richtet sich nach § 9 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Politikwissenschaft.

## **§ 9 Studienfachberatung**

<sup>1</sup>Es wird eine Studienberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen für Politikwissenschaft liegt. <sup>2</sup>Für Studienanfänger und Studienanfängerinnen werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. <sup>3</sup>Studierende sollten die Studienfachberatung insbesondere vor der Wahl eines Studienschwerpunktes und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen. <sup>4</sup>Studierende, die nach dem Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten erworben haben, sollen die Studienfachberatung unverzüglich aufsuchen, um selbst Klarheit über die Erfolgsaussichten ihres weiteren Studiums zu gewinnen.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen der Studienordnung, die den Studienverlauf, wesentliche Studieninhalte, die erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungen betreffen, können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der geänderten Studienordnung aufnehmen.

## **§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 und der Eilentscheidung der Universitätsleitung vom 26. Juli 2006.**

**Bamberg, 20. September 2006**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 20. September 2006 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2006.**